

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 4.

(No. 4.) Verordnung wegen Aufnahme der Fremden im Lande und Versorgung der Hülfbedürftigen.

Von Gottes Gnaden Wir Heinrich der Vier und Fünfzigste, Stammes Ältester, Wir Heinrich der Zwey und Sechzigste und Wir Heinrich der Zwey und Siebzigste, jüngerer Linie regierende Fürsten Reuß, Grafen und Herren von Plauen, Herren zu Greiz, Crannichfeld, Oera, Schleiz und Lobenstein ic. ic.

thun hiermit kund und zu wissen:

Da Wir wiederholt bemerken müssen, daß die Zahl der hülfbedürftigen Personen in Unserm Lande, besonders durch das nicht hinlänglich beschränkte Eindringen von Fremden vermehrt worden ist, und da Wir wahrgenommen haben, daß die bisher bestandenen Gesetze über die Versorgung der Hülfbedürftigen im Lande unzureichend sind; so finden Wir Uns hierdurch bewogen, nach

(Ausgegeben zu Oera den 6ten Januar 1753.)